

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1993/04/28 KUVS-1162-1165/3/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.04.1993

Rechtssatz

Die Einrichtung einer Abortanlage auf einer Baustelle bestehend aus - in einem Falle - einer Sitzfläche aus rohen Fichtenbrettern und - in einem anderen Falle - aus einer rohen Spannplatte entsprechen nicht den hygienischen Anforderungen wie sie von heutigen Abortanlagen auf Baustellen zu fordern sind.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$